



MASS-VOLL!

Die Bewegung für Freiheit, Souveränität und Grundrechte

Zürich, den 24. Juni 2025

Zugangsgesuch nach Art. 6 BGÖ: Proton-Liste Parlamentarier- und Bundesratsdaten im Darknet

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit stellen wir gestützt auf Art. 6 BGÖ ein Zugangsgesuch in Bezug auf die Ihrer Behörde von Proton übermittelte Liste betreffend 44 Parlaments- und Bundesratsmitglieder und deren im Darknet aufgetauchte Registrationen bzw. Benutzerkonten für verschiedene Onlinedienste (vgl. heutige Berichterstattung im „Blick“) und bitten um Zustellung einer entsprechenden – ggf. teilgeschwärzten – Kopie, wobei wir uns mit einem (Inca-)Mailversand einverstanden erklären.

BEGRÜNDUNG

Als amtliches Dokument gilt mitunter jede Information, die sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist (Art. 5 Abs. 1 lit. b BGÖ). Letzteres ist seitens des privaten Unternehmens Proton gemäss dem heutigen Blick-Artikel unstrittig geschehen und zwar gegenüber dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) wie auch den Parlamentsdiensten, die beide dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen (Art. 2 Abs. 1 lit. a und c BGÖ). Die Anwendbarkeit des BGÖ steht mithin umso mehr ausser Frage, als gemäss der bundesgerichtlichen Judikatur auch die Outlook-Agenda eines Armeekaderangehörigen als amtliches Dokument im Sinne des Gesetzes gilt (BGE 142 II 324, E. 2.6).

Nachdem gemäss der heutigen Blick-Berichterstattung Proton die betroffenen Mandatsträger bereits informiert hat und entsprechend davon auszugehen ist, dass diese mittlerweile ihre Daten sorgfaltsgemäss angepasst haben, stehen der Herausgabe der Liste keine öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BGÖ entgegen. Vorzunehmen ist damit lediglich noch eine Abwägung zwischen der Privatsphäre der betroffenen Amtsträger und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den nachgefragten amtlichen Dokumenten (Art. 7 Abs. 2 BGÖ). Diesbezüglich ist nun einzuräumen, dass in Bezug auf die verwendeten Passwörter die Privatsphäre der (gemäss Proton noch amtierenden) Politiker überwiegen dürfte, zumal sich (auch) aus früher verwendeten Passwörtern allenfalls Systematiken in Bezug auf künftige Passwörter ableiten lassen. Folglich erklären sich die Gesuchsteller mit einer diesbezüglichen Teilschwärzung der Liste einverstanden. Was hingegen die Namen und Accounts der betroffenen Personen angeht, besteht zweifellos ein



gewichtiges öffentliches Interesse am Informationszugang, welches deren Privatsphäre überwiegt, handelt es sich bei National-, Ständerats- und Bundesratsmitgliedern doch um hochrangige Amtsträger auf Bundesebene, die in einem direktdemokratischen Prozess gewählt werden und damit einer Kontrolle durch die Stimmbevölkerung unterliegen und auch unterliegen müssen. Allein daher ist dem Zugangsgesuch zu entsprechen. Hinzu kommt, dass gerade angesichts verschiedener Legislativ- und Exekutivgeschäfte mit Bezug zur Digitalisierung – aktuell besonders relevant die E-ID, über welche im September dieses Jahres die Referendumsabstimmung stattfindet, indes auch verschiedene andere Vorlagen in Bezug auf die präventive Überwachung des digitalen Raums zur angeblichen oder tatsächlichen Bekämpfung von Kriminalität oder Terrorismus – ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit besteht, zu erfahren, welche Amtspersonen selber Defizite im Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung aufweisen und entweder unsichere Passwörter benutzen oder auf Online-Betrugsversuche reinfallen, sodass jene Daten in der Folge im Darknet auftauchen, was gemäss Proton „eine gravierende Schwachstelle in der digitalen Sicherheit von Entscheidungsträgern“ ist (vgl. erneut heutiger Blick-Artikel). An der Kenntnis genau solcher Problemquellen besteht auf alle Fälle ein erhebliches Informationsinteresse der Stimmberechtigten. Dasselbe gilt ferner in Bezug auf die ausserdienstliche Nutzung der behördlichen Mailadresse von Amtspersonen, zumal ein Fall auch einen Porno-Websiteaccount betreffen soll und die amtliche Professionalität durch solch ein Verhalten, das im privaten Arbeitsrecht regelmässig eine ordentliche (sowie in Einzelfällen gar eine fristlose) Kündigung rechtfertigte, offensichtlich in Frage gestellt ist. Und um ein amtierendes Parlamentsmitglied im Bedarfsfall abwählen oder sich zumindest den Willen frei und unverfälscht im Sinne von Art. 34 Abs. 2 BV bilden zu können, benötigt die Stimmbevölkerung zweifellos eine hinreichend substantiierte Informationsbasis. Aus alledem folgt, dass das Gesuch im Sinne der vorstehenden Ausführungen gutzuheissen ist.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um einen fristgerechten und antragsgemässen Entscheid.

Freiheitliche Grüsse,

Der Vorstand der Bürgerrechtsbewegung MASS-VOLL!

Dr. Barbara Müller

Kassier

Nicolas A. Rimoldi

Präsident

Dr. Markus Zollinger

Aktuar